

Subskribenten 20 Mark zahlt. Das Geld muß er auszahlen, sowie ihm die Bestellungen vorgelegt werden. Wird Herr Schürmann das auch noch ein Konditionsgeschäft nennen? Das Konditionsgeschäft darf nicht ohne weiteres Konditionsgeschäft genannt werden; es steht nur indirekt unter den Wirkungen des letzteren und diese Wirkungen versagen nach Aufhebung der Geschäftsverbindung, lassen sich auch durch keinen Richterspruch wieder herstellen. Der Sortimentier hat in dem von Lehmann angeführten Falle sicherlich Anspruch auf Lieferung der Fortsetzung, nur daß damit für ihn die Gegenverpflichtung erwächst, dieselbe nach dem Konditionsstande beim Abbruch der Beziehungen auch in voller Zahl zu nehmen.

Durch die Terminologie wird übrigens hier leicht eine irrige Auffassung gefördert. Wenn vom Lieferungsgeschäft im Buchhandel gesprochen wird, so denkt man nämlich unwillkürlich an Lieferungswerke u. dgl. So sicher es nun ist, daß im Buchhandel Lieferungsgeschäfte im vollen rechtlichen Sinne vorkommen, so dürften dieselben doch bei kompletten Büchern eher in reiner Form anzutreffen sein, als bei unabgeschlossenen Konditionswerken. Sie entstehen vornehmlich bei Subskriptionen auf erst erscheinende Bücher. Um ein konkretes Beispiel anzuführen: eine Leipziger Verlagshandlung schloß zur Zeit ein Abkommen mit einer Londoner Firma, wonach sie derselben ein in Vorbereitung befindliches, mit einem Mal vollständig zur Ausgabe gelangendes Werk in 60 Exemplaren zum Vorzugspreise von 40—50 Thaler das Exemplar zu liefern hatte. Ein Konditionsverhältnis bestand zwischen beiden Firmen nicht, aber es hätte bestehen können. Wäre dem so gewesen und dies Verhältnis inzwischen gestört worden, so war die Leipziger Firma natürlich nichtsdestoweniger verpflichtet, jene 60 Exemplare zu liefern, sowie der Londoner Firma oblag, sie zu dem bedungenen Preise zu nehmen. Hier lag ein festes, mit einem Mal abzuwickelndes Kaufgeschäft vor.

Derartige Geschäfte strebt der moderne Kolportagehandel, der sich in seinen Maximen ja wesentlich vom regulären Buchhandel unterscheidet, auch bei Konditionswerken an, und dementsprechend wird sein Verhältnis zum Publikum ein ganz anderes. So heißt es in der Instruktion einer auf Kolportagegeschäfte ausgehenden Verlagshandlung für ihre Reisenden: „Die Abmachung mit dem Subskribenten muß eine durchaus gewissenhafte sein. Derselbe darf über seine Verpflichtung, das verlangte Werk auch vertragsmäßig abzunehmen, nicht im unklaren gelassen werden, da er eventuell zur Erfüllung des Vertrags gerichtlich angehalten wird.“ Doch kommt auch die Kolportage nicht vollständig zum Ziel und muß beim Bezug von Lieferungswerken gewisse Freiheiten einräumen.

Halle a. S., 5. April 1890.

Aug. Schürmann.

### Bermischtes.

Kreisverein Rheinisch-Westfälischer Buchhändler. — Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung des Kreisvereins Rheinisch-Westfälischer Buchhändler wird am Sonntag den 13. April, mittags 1 Uhr, in Münster, im Hotel Moormann, Ludgeristraße 54 stattfinden. Die Tagesordnung befindet sich im Anzeigenteil der heutigen Nummer d. Bl.

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Neu ausgestellt sind 20 Photographieen aus Mekka, Aufnahmen eines mekkanischen Arztes, den der Herausgeber der Photographieen E. Snoud Hurgronje bei einem Aufenthalte in Mekka im Photographieren unterrichtet hatte. (Geschenk des Herrn E. J. Brill, Leiden.) — Die Sammlung des Herrn Schoppmeyer, Initialen und Miniaturen, bleibt ebenso wie die Publikation der Reichsdruckerei Kupferstiche und Holzschnitte in Nachbildungen nur noch kurze Zeit ausgestellt.

Herr A. Schoppmeyer hielt zur Erläuterung seiner ausgestellten Sammlungen zwei Vorträge und zwar am 31. März über die Geschichte der Miniaturmalerei und am 1. April über die Schriftformen des 16. Jahrhunderts. — Der Ausdruck Miniatur ist von *minium* (Mennige) abgeleitet. Schon von den alten Ägyptern wurde die rote Farbe gebraucht, um die Abschnitte in den Handschriften besser hervorzuheben. In Griechenland und Rom wurden in den Handschriften der Klassiker die ersten Zeilen der Bücher rot geschrieben. In der späteren Zeit wurde die gesamte Aus-

schmückung der Handschriften mit Malereien mit *miniare*, *rubricare*, *illuminare*, der Künstler mit *miniator*, *rubricator* bezeichnet. Während durch die mit der Völkerwanderung verbundenen Umwälzungen im Gebiete des Römerreiches alle Kunstübung unterzugehen drohte, entfaltete sich in dem durch seine geographische Lage geschützten Irland eine ungestörte Pflege und Fortentwicklung der Kunst. Hand in Hand mit der Verbreitung des Christentums erblühte hier ein höchst merkwürdiges Kunstleben; in Verbindung mit Musik und Skulptur, namentlich künstlerischer Arbeit in Gold und Erz wurde die Miniaturmalerei in den irischen Klöstern gepflegt und von dort aus nach dem übrigen Europa verbreitet. Während aber die Miniaturmalerei der Alten hauptsächlich in der Ausschmückung der Manuskripte durch allerhand Bilder bestand, war die irische Miniaturmalerei vornehmlich Kalligraphie. Das zur Verzierung der Initialen gebrauchte Ornament besteht aus Bandflechtwerk, feinen Spirallinien und Verschlingungen, dazwischen erscheinen arabeskenartig behandelte Tierfiguren (Vögel, Schlangen, Pferdeköpfe u. a.). Das Hauptkennzeichen irischer Malerei ist der vollständige Mangel des Goldes.

Mit den von Irland ausziehenden Glaubensboten verbreitete sich auch die Schreibkunst und die Miniaturmalerei. In England, in Frankreich, in der Schweiz, in Deutschland und in Italien, überall finden wir die Schottenmönche thätig. Ihre Ornamentik modifizierte sich aber in den einzelnen Ländern durch die Einflüsse byzantinischer, italienischer und karolingischer Kunst. Unter Karl dem Großen griff die Kunst wieder auf die antiken Vorbilder zurück, verfiel aber allmählich, bis um die Mitte des 12. Jahrhunderts ein bedeutender Aufschwung eintrat und die Miniaturmalerei im 15. Jahrhundert ihre höchste Blüte in Frankreich (burgundische Schule) und Italien erreichte.

Herrn Schoppmeyer ist es nach langjährigen Versuchen endlich gelungen, die Technik der Miniaturmalerei zu beherrschen; seine Sammlung giebt davon die überraschendsten Proben. Es sind uns eine Menge Rezepte erhalten, so z. B. beim Theophilus, beim Anonymus Vernensis, aber namentlich die Herstellung des Untergrundes für die Goldauflagen und das Auflegen des besonders stark geschlagenen Blattgoldes selbst erfordern große Geduld und jahrelange Übung.

Am zweiten Abende sprach Herr Schoppmeyer über die Schriftformen des 16. Jahrhunderts. Unter stetem Hinweis auf die 200 Tafeln umfassende systematisch gegliederte Uebersicht behandelte der Vortragende die Kapitalschrift (Antiqua), die Uncialschrift, die Humanisten-Minuskel, die gotischen Schriften mit ihrem Uebergange zu den deutschen Schriften, die Schwabacher, Kursiv- und Kurrentschriften. Besonders interessant war die Zusammenstellung der verschiedenen Schriftkonstruktionen, die die großen Künstler des 16. Jahrhunderts, u. a. Albrecht Dürer und Geoffroy Tory, ausgearbeitet haben.

Wir machen alle diejenigen, die sich für dieses Thema interessieren, darauf aufmerksam, daß die Sammlung nur noch kurze Zeit im Buchgewerbe-Museum ausgestellt sein wird. Ein ausführlicher gedruckter Katalog giebt die notwendigsten Erläuterungen.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.  
— Der Vorstand des Gehilfen-Verbandes versandte zur Osterzeit folgendes Rundschreiben:

Leipzig, März 1890.

Sehr geehrter Herr! Die bevorstehende Osterzeit und der zu ihr stattfindende Eintritt von Lehrlingen, wie auch der Wechsel von Gehilfen, giebt uns Veranlassung, Ihre Aufmerksamkeit auf unsern Verband zu lenken.

Derselbe sucht, vornehmlich durch seine Hilfskassen: Kranken- und Sterbekasse, Wittwen- und Waisenkasse, Alters- und Invalidenzuschusse sein Ziel: Wahrung der Interessen der Gehilfenschaft zu erreichen, und hat, getragen von dem Vertrauen und der thatkräftigen Mithilfe der Herren Chefs, bereits allseits die erfreulichsten Erfolge zu verzeichnen. Er bietet seinen Mitgliedern Unterstützung in Krankheitsfällen, wie bei eintretender Erwerbsunfähigkeit, den Hinterbliebenen derselben reichlich bemessenes Begräbnisgeld und Pensionen (an Wittwen und Waisen).

Der Segnungen der Kasse teilhaftig werden kann jeder Gehilfe und Lehrling durch Erwerbung der Mitgliedschaft; der Pflicht aber, sich und seine Angehörigen gegen die Trübnisse des Lebens nach Möglichkeit zu sichern, genügen ohne direkte Veranlassung nicht alle; sehr viele leben in großer Sorglosigkeit und fallen später dadurch der Mithätigkeit anheim.

In diesen die Pflicht zu wecken, dazu möchten wir, sehr geehrter Herr, auch Ihre Güte mit in Anspruch nehmen, indem wir Sie ergebenst bitten, Ihre Gehilfen und Lehrlinge auf den Verband hinzuweisen und ihnen den Eintritt nahe zu legen, wie dies seitens einer Anzahl von Firmen (die zum Teil den Eintritt vorschreiben) nur zum Segen ihrer Geschäftsangehörigen geschieht.

Besonders anzuführen möchten wir uns gestatten, daß die Mitgliedschaft unseres Verbandes vom Zwange, einer Ortskrankenkasse angehören zu müssen, befreit, sobald die Mitgliedschaft vor dem Eintritt in die geschäftliche Stellung erworben worden ist.

Wir lassen anhängend einen kurzen Auszug aus unseren Satzungen zur Orientierung folgen. Anmeldeformulare zc. übersendet auf Wunsch